

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996)

Aufgrund der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 11, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27. September 1994 (BGBl. IS. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. IS. 1462), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbrucharbeiten (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. IS 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. IS 2298) sowie der §§ 2, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

In der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996) wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a Beauftragung Dritter

Die Heidelberger Dienste gGmbH wird hinsichtlich der Abfallgebühren im Zusammenhang mit der Übergabe von Abfällen auf den Recyclinghöfen mit Folgendem beauftragt:

- a) Berechnung der Gebührenhöhe,
- b) Ausfertigung und Versendung von Bescheiden,
- c) Entgegennahme der Gebühren und Ablieferung an die Stadt,
- d) Führung von Nachweisen zu Tätigkeiten nach lit. a) bis c),
- e) Verarbeitung der erforderlichen Daten,
- f) Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt.“

Artikel 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses zum 01.01.2008

Das Gebührenverzeichnis der Abfallgebührensatzung (Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Ziff. 1.1.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:

a) Für einen 60-Liter-Behälter bei Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	10,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	20,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	30,00 Euro/Jahr
b) Für einen 120-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	20,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	40,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	60,00 Euro/Jahr
14-tägliche Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	10,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	20,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	30,00 Euro/Jahr
c) Für einen 240-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	40,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	80,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	120,00 Euro/Jahr
14-tägliche Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	20,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	40,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	60,00 Euro/Jahr
d) Für einen 660-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	110,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	220,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	330,00 Euro/Jahr
14-tägliche Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	55,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	110,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	165,00 Euro/Jahr

e) Für einen 1.100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	216,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	432,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	648,00 Euro/Jahr
14-tägliche Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
- in der Komfortstufe 1	108,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 2	216,00 Euro/Jahr
- in der Komfortstufe 3	324,00 Euro/Jahr“

2. Ziffer 2.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 80-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	89,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	51,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	1,70 Euro/Leerung
Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	138,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	79,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	2,60 Euro/Leerung
Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	271,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	156,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	5,20 Euro/Leerung
Für jede zusätzliche Leerung eines 80-Liter-Bioabfallbehälters	3,55 Euro/Abh.
eines 120-Liter-Bioabfallbehälters	5,40 Euro/Abh.
eines 240-Liter-Bioabfallbehälters	10,60 Euro/Abh.“

...

Artikel 3
Änderung des Gebührenverzeichnisses zum 01.01.2009

Das Gebührenverzeichnis der Abfallgebührensatzung (Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.1.2 erhält folgende neue Fassung:

„inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 80-Liter/120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	95,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	54,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	1,85 Euro/Leerung
Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	178,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	102,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	3,40 Euro/Leerung
Für jede zusätzliche Leerung eines 80-Liter/120-Liter-Bioabfallbehälters eines 240-Liter/Bioabfallbehälters	4,40 Euro/Abh. 8,60 Euro/Abh.“

Artikel 4
In-Kraft-Treten

1. Artikel 3 dieser Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung zum 01.01.2008 in Kraft.

Heidelberg, den _____

Dr. Eckart Würzner
Der Oberbürgermeister